

NR. 1725 | 14.01.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum zur Verleihung des
Hochschulgrades „Bachelor of Laws (LL.B.)“ und
zur Bachelornotengebung nach § 66 Abs. 1a HG
NRW**

vom 28.11.2025

Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum zur Verleihung des Hochschulgrades „Bachelor of Laws (LL.B.)“ und zur Bachelornotengebung nach § 66 Abs. 1a HG NRW

vom 28. November 2025

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 66 Abs. 1a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) Ruhr-Universität Bochum folgende Ordnung erlassen:

I. Verleihung des Hochschulgrades

§ 1

Hochschulgrad, Antrag

¹Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum verleiht auf Antrag des oder der Berechtigten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Absatz 1a HG NRW den Hochschulgrad „Bachelor of Laws“, abgekürzt als „LL.B.“. ²Hierüber stellt die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum eine Urkunde aus.

II. Notengebung

§ 2

Graduierung und Notenberechnung, Leistungspunkte und fiktive Regelstudienzeit

(1) ¹Die Bachelornote setzt sich zusammen aus den Bewertungen der Leistungen in der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. ²Dabei fließen

- a) die Bewertungen der drei Aufsichtsarbeiten nach § 28 Absatz 2 Satz 3 JAG NRW zu je 10 % und
- b) die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu 70 %

in die Gesamtnote ein.

(2) Besteht die Zwischenprüfung nicht aus drei Aufsichtsarbeiten im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 3 JAG NRW, so fließt an Stelle der Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a die auf dem Zwischenprüfungszeugnis ausgewiesene Zwischenprüfungsgesamtnote mit 30 % in die Bachelornote ein.

(3) ¹Weist im Falle des Absatz 2 das Zwischenprüfungszeugnis keine Zwischenprüfungs-gesamtnote aus, so fließt an Stelle der Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a das arithmetische Mittel der Bewertungen aller Leistungen, die zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich waren, mit 30 % in die Bachelornote ein. ²Ist aus dem von der zu graduierenden Person vorgelegten Zwischenprüfungszeugnis oder Leistungsnachweis nicht zu ersehen, welche als Teil der Zwischenprüfung erbrachten Leistungen zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich waren, so fließt an Stelle der Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a das arithmetische Mittel der Bewertungen aller Leistungen, die

als Teil der Zwischenprüfung erbracht wurden, mit 30 % in die Bachelornote ein.³ Kann die zu graduierende Person nicht nachweisen, welche Leistungen als Teil der Zwischenprüfung erbracht wurden oder sind diese nicht mit Punkten nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung des Bundesministers der Justiz bewertet, so gelten die drei Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a als mit „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden.

(4) ¹Ist eine Aufsichtsarbeit nach § 28 Absatz 2 Satz 3 JAG NRW aufgrund anderenorts oder in einem anderen Studiengang erbrachter Leistungen nach § 63a HG NRW anerkannt worden, und sind zum Nachweis der dazu erforderlichen Kompetenzen mehrere Leistungen herangezogen worden, so gilt das arithmetische Mittel der Bewertungen der zugrundeliegenden Leistungen als Bewertung der ersetzen Aufsichtsarbeit und fließt in die Bachelornotenberechnung nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a ein. ²Soweit diese Leistungen teils oder vollständig nicht mit Punkten nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung des Bundesministers der Justiz bewertet sind, gelten sie als mit „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden.

(5) ¹Der Erwerb des Bachelorgrads nach Absatz 1 entspricht dem Erwerb von 210 Leistungspunkten. ²Daraus folgt unbeschadet § 5d Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes eine fiktive Regelstudienzeit von sieben Semestern für den Erwerb des Bachelorgrades.

§ 3 Punktwerte und Notenbezeichnungen, Dezimalnoten

(1) Die nach § 2 ermittelte Bachelornote wird in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 JAG NRW ausgewiesen.

(2) ¹Der Bachelornote in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 JAG NRW entspricht die in nachstehender Tabelle zugeordnete Dezimalnote:

Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 JAG NRW/§ 2 Abs. 2 JurPrNotSkV	Punktwert nach § 17 Abs. 2 JAG NRW/§ 2 Abs. 2 JurPrNotSkV	Gesamtnote Bachelor-/Master Dezimalsystem	Wortnote Bachelor-/Mastersystem (Gesamtnote)
sehr gut (18,00 - 14,00)	18,00 - 16,00	1,0	sehr gut (1,0 - 1,5)
	15,99 - 14,00	1,1	
gut (13,99 - 11,50)	13,99 - 13,00	1,2	gut (1,6 - 2,5)
	12,99 - 12,50	1,3	
	12,49 - 12,00	1,4	
	11,99 - 11,50	1,5	
vollbefriedigend (11,49 - 9,00)	11,49 - 11,00	1,6	gut (1,6 - 2,5)
	10,99 - 10,50	1,7	
	10,49 - 10,00	1,8	
	9,99 - 9,50	1,9	
	9,49 - 9,00	2,0	
	8,99 - 8,75	2,1	

befriedigend (8,99 - 6,50)	8,74 - 8,50	2,2	befriedigend (2,6 - 3,5)
	8,49 - 8,25	2,3	
	8,24 - 8,00	2,4	
	7,99 - 7,75	2,5	
	7,74 - 7,50	2,6	
	7,49 - 7,25	2,7	
	7,24 - 7,00	2,8	
	6,99 - 6,75	2,9	
	6,74 - 6,50	3,0	
ausreichend (6,49 - 4,00)	6,49 - 6,25	3,1	ausreichend (3,6 - 4,0)
	6,24 - 6,00	3,2	
	5,99 - 5,75	3,3	
	5,74 - 5,50	3,4	
	5,49 - 5,25	3,5	
	5,24 - 5,00	3,6	
	4,99 - 4,75	3,7	
	4,74 - 4,50	3,8	
	4,49 - 4,25	3,9	
	4,24 - 4,00	4,0	

III. Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 4

Notenbildung bei Studienbeginn vor dem 1. Oktober 2025

Für nach § 1 zu graduierende Personen, die vor dem 1. Oktober 2025 das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung nach dem Deutschen Richtergesetz aufgenommen haben, gilt abweichend von § 2 Absätze 1 bis 4, dass die Bachelornote der Gesamtnote in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung entspricht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 28.II.2025 in Kraft und wird im Amtsblatt der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht. Die Ordnung vom 9. Mai 2025 (AB 1682) wird entsprechend aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 29.IO.2025.

Bochum, den 28.II.2025

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul